



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. April 2015
(OR. en)

8005/15

FIN 279

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 17. April 2015 |
| Empfänger: | Herr Janis REIRS, Präsident des Rates der Europäischen Kommission |
| Betr.: | Mittelübertragung Nr. DEC 14/2015 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 14/2015.

Anl.: DEC 14/2015



BRÜSSEL, 15/04/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015

EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 14/2015

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

| | | |
|---|-----------|-------------|
| ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben | Zahlungen | -630 000,00 |
|---|-----------|-------------|

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

| | | |
|--|-----------------|-------------|
| ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung | Verpflichtungen | -630 000,00 |
|--|-----------------|-------------|

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 04 01 Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung,
Soziales und Integration“

| | | |
|--|-----|------------|
| POSTEN – 04 01 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung | NGM | 630 000,00 |
|--|-----|------------|

EINLEITUNG:

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 („EGF-Verordnung“) niedergelegt.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

Die für den EGF im Jahr 2015 insgesamt verfügbaren Mittel belaufen sich auf 162 Mio. EUR. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.

I. ENTNAHME

L1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

b) Zahlenangaben (Stand: 18.3.2015)

| | Zahlungen |
|---|----------------------|
| 1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH) | 25 000 000,00 |
| 1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA) | 0,00 |
| 2 Mittelübertragungen | 0,00 |
| 3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2) | 25 000 000,00 |
| 4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres | 0,00 |
| 5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4) | 25 000 000,00 |
| 6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres | 24 370 000,00 |
| 7 Beantragte Entnahme | 630 000,00 |
| 8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A) | 2,52 % |
| 9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres | entfällt |

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

| | Zahlungen |
|-------------------------------------|------------------|
| 1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang | 26 303 942,46 |
| 2 Verfügbare Mittel am 18.3.2015 | 26 303 942,46 |
| 3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$ | 0,00 % |

d) Begründung

Die Haushaltslinie für technische Unterstützung aus dem EGF auf Initiative der Kommission (Haushaltslinie: 04 01 04 04) muss mit Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen ausgestattet werden. 630 000 EUR der Mittel für Zahlungen der EGF-Haushaltslinie 04 04 01 werden zur Deckung des Bedarfs an technischer Unterstützung verwendet.

I. 2

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 18.3.2015)

| | Verpflichtungen |
|---|------------------------|
| 1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH) | 162 365 000,00 |
| 1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA) | 0,00 |
| 2 Mittelübertragungen | -6 346 189,00 |
| 3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2) | 156 018 811,00 |
| 4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres | 0,00 |
| 5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4) | 156 018 811,00 |
| 6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres | 155 388 811,00 |
| 7 Beantragte Entnahme | 630 000,00 |
| 8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A) | 0,39 % |
| 9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres | entfällt |

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

| | Verpflichtungen |
|-------------------------------------|------------------------|
| 1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang | 0,00 |
| 2 Verfügbare Mittel am 18.3.2015 | 0,00 |
| 3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$ | entfällt |

d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltlinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 01 04 04 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 18.3.2015)

| | NGM |
|---|-------------------|
| 1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH) | 0,00 |
| 1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA) | 0,00 |
| 2 Mittelübertragungen | 0,00 |
| 3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2) | 0,00 |
| 4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres | 0,00 |
| 5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4) | 0,00 |
| 6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres | 630 000,00 |
| 7 Beantragte Aufstockung | 630 000,00 |
| 8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A) | entfällt |
| 9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres | entfällt |

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

| | NGM |
|-------------------------------------|------------|
| 1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang | 0,00 |
| 2 Verfügbare Mittel am 18.3.2015 | 0,00 |
| 3 Ausführungsrate [(1-2)/1] | entfällt |

d) Begründung

Die Kommission beantragt 630 000 EUR zur Deckung der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit dem EGF (d. h. 182 000 EUR unter dem Höchstbetrag).

Die zu unterstützenden Maßnahmen entsprechen Artikel 11 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung und umfassen:

- Monitoring und Datenerhebung: Die Kommission wird Daten zu den eingegangenen, ausgezahlten und abgewickelten Anträgen sowie den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen erheben. Diese Daten werden auf der Website des EGF zur Verfügung gestellt und in geeigneter Form für den Zweijahresbericht 2017 aufbereitet. Aufbauend auf der Arbeit der letzten Jahre werden die Kosten für diese Maßnahme auf 20 000 EUR veranschlagt.

- Information: Die Website des EGF, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EGF-Verordnung unterhalten wird, wird regelmäßig aktualisiert und erweitert, wobei jedes neue Element auch in alle EU-Amtssprachen übersetzt wird. Gefördert werden eine allgemeine Sensibilisierung und Sichtbarkeit im Hinblick auf den EGF. Die EGF-Ex-post-Evaluierung wird sowohl – in kleiner Auflage – als Druckfassung als auch online zur Verfügung gestellt. Nach Artikel 11 Absatz 4 der EGF-Verordnung werden sich verschiedene Veröffentlichungen und audiovisuelle Maßnahmen mit dem EGF befassen. Die Kosten für diese Posten werden 2015 auf insgesamt 20 000 EUR geschätzt.

- Schaffung einer Wissensbasis/Antragsschnittstelle: Die Kommission setzt ihre Arbeiten im Hinblick auf standardisierte Verfahren für Anträge im Rahmen des EGF und seine Verwaltung anhand der Funktionen des Mitteilungssystems für die Strukturfonds (SFC) fort, in das der EGF derzeit integriert wird. Dadurch können Anträge im Rahmen der EGF-Verordnung vereinfacht, ihre Bearbeitung beschleunigt und der Zugriff auf Berichte für den jeweiligen Bedarf erleichtert werden. Die Integration der Schlussberichte wird folgen; Ziel ist die Verringerung der Verwaltungslast für die Mitgliedstaaten. Die Kosten für diese Posten werden auf 100 000 EUR veranschlagt, was dem EGF-Beitrag zur Entwicklung des SFC und seiner regelmäßigen Wartung entspricht.
- Administrative und technische Hilfe: Die aus einem Mitglied pro Mitgliedstaat bestehende Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF wird zwei Sitzungen abhalten (Ende 2015/erstes Halbjahr 2016), deren Gesamtkosten auf 70 000 EUR geschätzt werden.
- Darüber hinaus wird die Kommission eine Vernetzung unter den Mitgliedstaaten in zwei Seminaren der EGF-Durchführungsstellen der Mitgliedstaaten in etwa zu ebendiesen Terminen organisieren; Kernthema wird dabei die praktische Durchführung der EGF-Verordnung an der Basis sein. Die Kosten für diese Posten werden auf 120 000 EUR geschätzt.
- Evaluierung: Die öffentliche Auftragsvergabe für die Halbzeitevaluierung wird 2015 eingeleitet, wobei diese gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung bis zum 30. Juni 2017 abzuschließen ist; hierfür wird 2015 ein Betrag in Höhe von 300 000 EUR benötigt.

